

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Bauingenieurleistungen.

Begriffe

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, welche den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform im Sinne des Gesetzes (Art. 13 i. V. m. Art. 16 Obligationenrecht) gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsförmlichkeiten bleiben vorbehalten.

(Die folgenden Artikel ersetzen bzw. ändern / ergänzen die entsprechenden Artikel der Ordnung SIA 103, Ausgabe 2003. Abweichungen zur Ordnung SIA 103/2003 sind in *kursiver Schrift* dargestellt.)

Artikel 1 (Allgemeine Vertragsbedingungen) der Ordnung SIA 103, Ausgabe 2003 wird ersetzt durch den folgenden Artikel 1:

1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1.2 Abschluss des Vertrages

- .1 Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen. ewz *schickt der Ingenieurin / dem Ingenieur zusätzlich eine schriftliche «Bestellung» aus dem SAP System. Diese Bestellung enthält Angaben über Kontierung und andere administrative Anordnungen. Die «Bestellung» ergänzt die Vertragsurkunde.*
- .2 Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit von Vertragsänderungen werden empfohlen.
- .3 *Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Submissionsrechtes.*

1.3 Pflichten der Ingenieurin / des Ingenieurs

1.3.1 Sorgfaltspflicht

Die Ingenieurin / der Ingenieur sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung der ihr / ihm übertragenen Aufgaben zu.

Die Ingenieurin / der Ingenieur erbringt die vereinbarte Leistung persönlich und entsprechend den Vorgaben von ewz. Bei juristischen Personen als Ingenieurin bzw. Ingenieur sind die an der Erfüllung beteiligten Personen namentlich zu bezeichnen. Die detaillierten Aufgaben müssen vor Beginn der Leistungserbringung mit der ewz-Projektleiterin / dem ewz-Projektleiter abgesprochen und schriftlich festgehalten werden.

1.3.2 Treuepflicht

Die Ingenieurin / der Ingenieur wahrt die Interessen von ewz, insbesondere die Erreichung seiner Ziele nach bestem Wissen und Gewissen. Die Ingenieurin / der Ingenieur vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Die Ingenieurin / der Ingenieur informiert ewz über mögliche Interessenskollisionen. Die Ingenieurin / der Ingenieur verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbei-

tung behandelt sie / er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil von ewz.

1.3.3 Vertretung von ewz

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis der Ingenieurin / des Ingenieurs richten sich nach dem Vertrag.

1.3.4 Behördliche Verfügungen

Behördliche Verfügungen, die negative Entscheidung oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind ewz sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.

1.3.5 Abmahnungspflicht

- .51 *Die Ingenieurin / der Ingenieur hat ewz auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzumutbare Anordnungen und Begehren abzumachen. Beharrt ewz trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist die Ingenieurin / der Ingenieur für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung wird die Schriftform verlangt.*
- .52 *Beharrt ewz trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann die Ingenieurin / der Ingenieur, um ihre / seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, ihr / sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.*

1.3.6 Rechenschaftsablegung

Auf Verlangen legt die Ingenieurin / der Ingenieur jederzeit über ihre / seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung sie / er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

1.3.7 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum der Ingenieurin / des Ingenieurs, soweit im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während 10 Jahren ab Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

Bevor die Ingenieurin / der Ingenieur die Akten nach Ablauf dieser Frist vernichtet, bietet sie / er sie ewz zur unentgeltlichen Übernahme an. Während dieser Frist ist ewz jederzeit berechtigt, die Aushändigung der Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Aktualisierungen in Papierkopie und / oder in digitaler Form zu verlangen und die darin enthaltenen Ergebnisse ohne Einschränkungen zu verwenden. Die erste Aushändigung hat unentgeltlich zu erfolgen. Für jede weitere Aushändigung hat ewz der Ingenieurin / dem Ingenieur die üblichen Vervielfältigungskosten zu bezahlen. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet.

1.3.8 Ablieferung von Dokumenten

Provisorische CAD-Pläne sind rechtzeitig für einen Plausibilitätstest einzureichen.

Die Planskizzen und das Manuskript des Kostenvorschlages sind ewz vor dem Reinzeichnen bzw. vor der Reinschrift vorzulegen. Werkverträge müssen spätestens einen Monat nach erfolgter Vergabe der jeweiligen Arbeit ewz zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Bei Bauleitungsaufgaben hat die Ingenieurin / der Ingenieur ewz als Finanzausweis jeweils vierteljährlich einen detaillierten Finanzrapport einzureichen, der nach Möglichkeit auf Teilabrechnungen der Unternehmen zu basieren hat.

Die Ingenieurin / der Ingenieur übergibt ewz nach Fertigstellung des Bauwerks die Bauwerkdokumentation. Die Übergabe kann auch bei Auftragsunterbrüchen und –abbrüchen verlangt werden. Die Richtlinien für die Bauwerkdokumentation gelten in jedem Falle.

1.4 Rechte der Ingenieurin / des Ingenieurs

1.4.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht an *ihrem* / seinem Werk verbleibt bei der *Ingenieurin* / dem Ingenieur (zu den Nutzungsrechten von ewz vgl. hinten nachstehende Ziffer 1.6.4). Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

1.4.2 Veröffentlichungen

Die *Ingenieurin* / der Ingenieur kann *ihr* / sein Werk unter Wahrung der Interessen von ewz und mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung veröffentlichen. Die Zustimmung ist mit einer Unterschrift zu versehen. Es steht *ihr* / ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen von ewz oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

1.4.3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die *Ingenieurin* / der Ingenieur ist nur mit ausdrücklicher, vorgängiger und schriftlicher Zustimmung von ewz befugt, für die Erfüllung *ihrer* / seiner vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen. Ein solcher Beizug erfolgt stets auf Kosten sowie Risiko der *Ingenieurin* / des Ingenieurs.

1.4.4 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

Die *Ingenieurin* / der Ingenieur hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90 % der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Übergabe der vollständigen Objektdokumentation. Sie / er kann weder eine Sicherstellung des Honorars noch eine Vorauszahlung verlangen.

1.4.5 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Honorarguthaben an Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ewz zulässig.

1.5 Pflichten von ewz

1.5.1 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von *sechzig* Tagen nach Erhalt zu begleichen. Vorbehalten bleiben Zahlungen im Rahmen eines vertraglich vereinbarten Zahlungsplans welche auf den vereinbarten Termin erfolgen. Das Honorar soll den erbrachten Leistungen entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet. Bei nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung ist ewz zu angemessener Zurückbehaltung des Honorars berechtigt.

1.5.2 Weisungen

ewz ist befugt, Dritten direkte Weisungen zu erteilen. Sie informiert die *Ingenieurin* / den Ingenieur umgehend über erfolgte Weisungen.

1.5.3 Zahlungen an beigezogene Dritte

ewz gibt der *Ingenieurin* / dem Ingenieur rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleisteten Zahlungen.

1.5.4 Schadenverhütung und –minderung

ewz ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt ewz gegenüber einem oder mehreren Unternehmungen oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt ewz dies der *Ingenieurin* / dem Ingenieur unverzüglich schriftlich mit.

1.6 Rechte von ewz

1.6.1 Weisungen

ewz ist gegenüber der *Ingenieurin* / dem Ingenieur weisungsberechtigt. Beharrt ewz trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt ewz allein die Folgen.

1.6.2 Zahlungen an beigezogene Dritte

Bei Zahlungsschwierigkeiten der *Ingenieurin* / des Ingenieurs sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist ewz berechtigt, einen durch die *Ingenieurin* / dem Ingenieur beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber der *Ingenieurin* / dem Ingenieur direkt zu bezahlen. ewz hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.

1.6.3 Kopien von Arbeitsergebnissen der Ingenieurin / des Ingenieurs

Es gilt die Regelung gemäss vorstehendem Art. 1.3.7.

1.6.4 Nutzung von Arbeitsergebnissen der Ingenieurin / des Ingenieurs

Mit der vertragsgemässen Bezahlung der *Ingenieurin* / des Ingenieurs steht ewz das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der *Ingenieurin* / des Ingenieurs für seine Bedürfnisse umfassend zu nutzen.

Dieses Recht beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selber oder durch Dritte zu realisieren, sie vor oder nach der Realisierung weiterzuentwickeln, zu bearbeiten und / oder zu verändern, zu veröffentlichen, in Modell- oder irgend einer anderen Form zu erstellen und beliebig zu verwenden, usw. Das Recht zur mehrmaligen baulichen Realisierung steht ewz nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

1.6.5 Sicherstellung

Für die Leistung der Garantiarbeiten kann von der Ingenieurin / dem Ingenieur eine Sicherheitsleistung (Garantieschein) in der Höhe des Gesamtbetrages der Honorarvorauszahlung verlangt werden.

1.7 Gesamtleitung

Die Aufgaben der Gesamtleitung sind in Art. 3.4.1 dieser Ordnung umschrieben.

1.8 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Für den Verzug des Schuldners gilt die gesetzliche Regelung.

Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen.

1.9 Haftung

1.9.1 Haftung von ewz bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

Soweit es an ewz liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat sie der Ingenieurin / dem Ingenieur allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. *Nicht als von ewz zu vertretende Gründe gelten dabei die Verzögerung einer Kreditbewilligung bzw. -freigabe oder einer Projektgenehmigung durch die zuständigen Stellen.*

1.9.2 Arbeitsunterbruch

- .21 Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat die Ingenieurin / der Ingenieur Anspruch auf Ersatz des ihr / ihm erwachsenen Schadens, falls ewz den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat. *Nicht als durch ewz zu vertretende Unterbrechungen bzw. Verzögerungen gelten solche, welche durch die Verzögerung einer Kreditbewilligung bzw. -freigabe oder einer Projektgenehmigung durch die zuständigen Stellen bedingt werden.*
- .22 Verlangt jedoch ewz nach Abschluss einer Planungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet es deswegen der Ingenieurin / dem Ingenieur keinen Schadenersatz.
- .23 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

1.10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im

Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch ewz zu bezahlen.

1.11 Verjährung

1.11.1 Generelle Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab *Abnahme des Bauwerks*.

1.11.2 Bei Werkmängeln

- .21 Ansprüche aus Mängeln des Bauwerks verjähren *in jedem Fall erst* innert fünf Jahren nach *Abnahme des Bauwerkes*. *Dies gilt auch für den Fall, dass diese Mängel auf fehlerhaften Plänen oder einem fehlerhaften Gutachten der Ingenieurin / des Ingenieurs beruhen. Mängel des Bauwerks können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt ewz selber.*
- .22 Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist *im Übrigen* nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- .1 Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.
- .2 Erfolgt die Kündigung durch ewz zur Unzeit, so *hat es der Ingenieurin / dem Ingenieur den von dieser / diesem nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des negativen Vertragsinteresses zu ersetzen. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet.*
Eine Kündigung zur Unzeit durch ewz liegt insbesondere vor, wenn *die Ingenieurin / der Ingenieur keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung für sie / ihn hinsichtlich des Zeitpunkts und der von ihr / ihm getroffenen Dispositionen nachteilig ist. Ein Widerruf oder eine Kündigung wegen ausbleibender Kreditgenehmigung und -freigabe oder Projektbewilligung durch die zuständigen Stellen gilt nicht als unzeitig.*
- .3 Erfolgt die Kündigung durch *die Ingenieurin / den Ingenieur* zur Unzeit, hat ewz Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.
- .4 *Auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages stehen ewz – ungeachtet der allfälligen Unzeitigkeit einer solchen – sämtliche, sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte (vgl. dazu insbesondere vorstehende Ziffer 1.4.1) am Arbeitsergebnis der Ingenieurin / des Ingenieurs zu, ohne dass hierfür eine zusätzliche Vergütung geschuldet wäre.*

1.14 Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt die vertragliche Regelung.

Die folgenden Artikel ersetzen bzw. ergänzen die entsprechenden Artikel der Ordnung SIA 103, Ausgabe 2003:

3.3 Grundleistungen und besonders zu vereinbarte Leistungen

- .5 Die folgenden Leistungen gelten stets als Grundleistungen:
- Mitarbeit bei Informations- und Öffentlichkeitsarbeiten
 - Mithilfe bei Verhandlungen mit Behörden und Kommissionen
 - Mitwirken bei der Behandlung von Rechtsmittelverfahren
 - Übernahme von Bestandesplänen ins CAD
 - Anpassen von CAD und EDV an die Richtlinien von ewz
 - Bestandesaufnahme von Bauten, Werkleitungen, Hausanschlüssen, Bäumen und anderen Einrichtungen im öffentlichen Grund sowie der topografischen Projektgrundlagen inklusive Bearbeitung des Infoversandes.
 - Erstellung der Situationspläne, Längen- und Querprofile mit allen vorhandenen und projektierten Kanälen, Versorgungsleitungen, Hausanschlüssen, Bäumen, inklusive allfälliger Provisorien während dem Bau usw.
 - Festlegung der Trasseeführung für Kanäle und Werkleitungen (die Projektierung der technischen Details der Versorgungsleitungen (Formstücke, Schieber usw.) ist Sache der Werke).
 - Erstellen allenfalls erforderlicher Zwischendokumentationen
 - Alle durch bauökologische Anforderungen ausgelösten Ingenieurarbeiten (z.B. ECO-BKP, eco-devis, MINERGIE-ECO)
 - Alle durch Anforderungen des Energiestandards ausgelösten Ingenieurarbeiten (z.B. MINERGIE, MINERGIE-P, Nachweise SIA 380/1 und 380/4)
 - Erstellen von Zahlungsplänen
 - Die im Zusammenhang mit der Besonderen Bauverordnung I (BBVI) erforderlichen Eingaben und Prüfungen. Ist die/der Beauftragte zur privaten Kontrolle nicht befugt, so muss sie/er diese Leistungen auf ihre/seine Kosten durch Dritte ausführen lassen
 - Beraten ewz bei der Erstellung von Unternehmerverzeichnissen
 - Erfassen und Ablegen der eingegangenen Offerten
 - Führen von Unternehmerverhandlungen
 - Mitwirken bei der Formulierung und beim Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - Fachliche und rechnerische Überprüfung von Unternehmervarianten (vorbehalten bleiben Fälle mit ausserordentlich hohem Aufwand, in welchen vorgängig und schriftlich eine Zusatzleistung vereinbart werden kann)
 - Aufstellung der Detailprogramme und Koordination zwischen den am Bau beteiligten weiteren Stellen (z.B. Verkehrsbetriebe, Wasserwerk, Polizei, Grün Stadt Zürich, private Telekommunikationsunternehmen) als Bestandteil

der Koordination und Kontrolle der Arbeiten der Unternehmungen

- Absteckung der Hauptachsen und der Werkleitungsgräben sowie Kontrolle der Detailabsteckungen der Unternehmung.
- Erstellen von Überwachungs- und Massnahmeplänen sowie Betriebsanweisungen
- Erstellen von Unterhaltungsplänen
- Überarbeitungen und Ergänzungen von Bestandesplänen (Archivplänen) und anderer Dokumentationen

Vorbehalten bleiben weitere im Vertrag bzw. in diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Grundleistungen.

5.3 Zusätzliche Kostenelemente

- .4 An Nebenkosten werden lediglich die Kosten von Fotokopien, Heliografien, Plandrucken usw. vergütet, welche die Ingenieurin / der Ingenieur im Auftrag von ewz erstellt. Massgeblich sind dabei die Ansätze, welche die mit ewz in einem Vertragsverhältnis stehenden Reprografiebetriebe gewähren. Weitere Nebenkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergütet. Werden Fotokopien, Heliografien, Plandrucke usw. bei Reprografiebetrieben in Auftrag gegeben, so sind sie von diesen direkt ewz in Rechnung zu stellen.

5.4 Vergütung von Reisezeiten

1. Der Zeitaufwand für Reisen wird ohne anderslautende Vereinbarung nicht entschädigt.
2. Bei der Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand wird ohne anderslautende Vereinbarung die Reisezeit nicht als Arbeitszeit vergütet.
3. Bei der Honorarberechnung nach Baukosten ist die Reisezeit ohne anderslautende Vereinbarung im durchschnittlichen Zeitaufwand eingerechnet.
4. Bei Pauschal-/Globalhonorierung gelten ohne anderslautende Vereinbarung sämtliche Reisen als im vereinbarten Honorar inbegriffen.

6.1 Grundsätze

- .7 Für die Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand gelten zusätzlich die folgenden Grundsätze:
- Die Honorarkategorien richten sich nach den vom Stadtrat jährlich zu genehmigenden Ansätzen für die Honorierung von Dienstleistungsaufträgen.
 - Mit ihrer / seiner Abrechnung reicht die Ingenieurin / der Ingenieur die Arbeitsrapporte ein.
 - Sie / er verpflichtet sich, den städtischen Vertretern jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Stundenbuchhaltung zu gewähren.
 - Die von der Ingenieurin / vom Ingenieur erbrachten Leistungen für bürointerne Organisation (Betriebsleitung, Personalführung, Akquisition, interne allgemeine Dienste usw.) werden nicht separat vergütet.

7.1 Grundsätze

- .3 Sämtliche im Vertrag und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Grundleistungen sind in diesem Honorar inbegriffen.

7.5 Aufwandbestimmende Baukosten

- .4 Nicht zu den aufwandbestimmenden Baukosten gehören:
- Honorare und zusätzliche Kostenelemente *der Ingenieurin / des Ingenieurs* und der anderen Fachleute
 - Erwerb von Grund und Rechten
 - Finanzierungskosten
 - Öffentliche Gebühren
 - Versicherungskosten
 - Kosten für die Durchführung von Ausschreibungen und Wettbewerben für *Ingenieurleistungen*
 - Ausgaben für Feiern wie Grundsteinlegung, Aufrichtefest und Einweihung
 - Nachbarentschädigungen
 - Miete von fremdem Grund
 - Anwalts- und Gerichtskosten
 - *Kosten für Aufträge, die von anderen Stellen, z.B. den Verkehrsbetrieben (Gleise- und Fahrleitungsbau), dem Wasserwerk, der Polizei, von Grün Stadt Zürich, ausgeführt und beaufsichtigt werden*
 - *Entsorgungs- und Deponiegebühren*

7.7 Schwierigkeitsgrad

- .7 *Der Schwierigkeitsgrad berücksichtigt die weitergehenden Grundleistungen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart werden.*